



REGLEMENT ÜBER BEITRÄGE

WaldZürich, Verband der Waldeigentümer

Im Vollzug von Art. 16, 18 und 19 der Verbandsstatuten vom 1. November 2013 werden die Beiträge an den Verband wie folgt festgelegt:

A Jährlicher Mitgliederbeitrag

1. Bemessungsgrundlagen: Bemessungsgrundlage zur Ermittlung der abgestuften Mitgliederbeiträge ist die bestockte Waldfläche.

Bemessungsgrundlage für den variablen Mitgliederbeitrag (SHF Wald) ist die Anzahl genutzte Kubikmeter Sägerundholz.

2. Ansätze: Die Besitzer von Wald leisten einen Beitrag von Fr. 3.50 pro ha bestockte Waldfläche. Der Jahresbeitrag beträgt mindestens Fr. 70.- und maximal Fr. 5'000.-

Der variable Mitgliederbeitrag (SHF) beträgt 1 Franken pro Kubikmeter Sägerundholz. Dieser teilt sich wie folgt auf: 25 Rp. SHF Schweiz; 45 Rp. SHF Wald national; 30 Rp. SHF Wald kantonal.

3. Fälligkeit: Der Mitgliederbeitrag ist mit Beginn des neuen Geschäftsjahres fällig.

B Freiwillige Beiträge

1. Gönner: Gönner bezahlen einen freiwilligen Beitrag.

C SHF Wald kantonal

Aus dem SHF Wald kantonal erhalten:

- WaldZürich und Verband Zürcher Forstpersonal für den Einzug und die Verwaltung des SHF Wald jährlich je 5'000 Franken.
- WaldZürich für Kernleistungen jährlich 10'000 Franken.

D Verbandsorgan

1. Verbandsorgan: Mitteilungen des WVZ werden in der Zeitschrift «Zürcher Wald» publiziert. Der «Zürcher Wald» wird als Bestandteil des Jahresbeitrages jedem Mitglied zugestellt.

E Schlussbestimmungen

Dieses Reglement wurde von der Generalversammlung am 1. November 2013 genehmigt und tritt sofort in Kraft. Nach der von der GV beschlossenen Namensänderung vom 3.11.2017 wurde dieses Reglement entsprechend angepasst (Integration neuer Name).

Wald Zürich

Präsident: *Kaspar Reutimann*

Geschäftsführer: *Felix Keller*